

Kreisstatut der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Esslingen-Nürtingen

§ 1 Namen, Bereich und Gliederung

- 1.1 Der Kreis führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Esslingen-Nürtingen. Die Abkürzung lautet GEW Esslingen-Nürtingen.
- 1.2 Die GEW Esslingen-Nürtingen umfasst als Organisationsgebiet den Landkreis Esslingen.
- 1.3 Der Kreis gliedert sich in folgende Ortsverbände:
 - a) Ortsverband Esslingen
 - b) Ortsverband Nürtingen
 - c) Ortsverband Kirchheim
 - d) Ortsverband Filder
- 1.4 Schulen und Betriebe im Sinne der Satzung der GEW Esslingen-Nürtingen sind alle Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens, für die aufgrund der Satzung der GEW Bund bzw. Baden-Württemberg eine organisatorische Zuständigkeit besteht und die eine organisatorische Einheit bilden.

§ 2 Die Kreismitgliederversammlung (KMV)

- 2.1 Die **Kreismitgliederversammlung (KMV)** ist das oberste Organ des Kreises.
- 2.2 Die KMV tagt jährlich mindestens einmal.
- 2.3 Sie wird auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen.
- 2.4 Der Kreisvorstand ist zur Einberufung der KMV verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Ortsverband bzw. von mindestens 30 Mitgliedern des Kreises durch Unterschrift verlangt wird.
- 2.5 Zur KMV ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2.7 Über die Beschlüsse der KMV ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 3 Aufgaben der Kreisversammlung

Die KMV hat u.a. folgende Aufgaben:

- 3.1 Information, Diskussion und Beratung bildungs- und gewerkschaftspolitischer Themen/Fragestellungen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landesverbandes. Beschlussfassung zu diesen Schwerpunkten.
- 3.2 Unterstützung der Vorstände bei der Umsetzung der unter 3.1 gefassten Beschlüsse.
- 3.3 Beschlussfassung über Anträge, insbesondere an die Landesdelegiertenversammlung, den Landesvorstand, die Bezirksversammlung oder an den Bezirksvorstand.
- 3.4 Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und dessen Entlastung.
- 3.5 Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 4.2 Kreisstatut.
- 3.6 Bestätigung des Kreisvorstandes gemäß § 4.2 Kreisstatut.
- 3.7 Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung.
- 3.8. Wahl der Delegierten zu den Fach- und Personengruppenversammlungen, die jeweils vor der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung der GEW Baden-Württemberg stattfinden.
- 3.9 Genehmigung des Haushaltsplanes des Kreises und Bestätigung des Haushaltsabschlusses.
- 3.10 Aufstellung der Listen für die Wahl der Personalvertretung im eigenen Zuständigkeitsbereich.
- 3.11 Beschlussfassung über das Kreisstatut.

§ 4 Der Kreisvorstand (KV)

- 4.1 Dem Kreisvorstand gehören an:
 - 4.1.1 Die bzw. der Kreisvorsitzende.
 - 4.1.2 Zwei stellvertretende Kreisvorsitzende.
 - 4.1.3 Die bzw. der Zuständige für die Kreisfinanzen.
 - 4.1.4 Die Pressereferentin bzw. der Pressereferent.
 - 4.1.5 Die Ortsverbandsvorsitzenden.
 - 4.1.6 Die bzw. der Vorsitzende der eingerichteten Fach- und Personengruppen und der eingerichteten Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und Projektgruppen.
- 4.2 Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Ziffer 4.1.1 bis 4.1.4 und 4.1.6 werden von der KMV für die Dauer einer Amtsperiode gewählt, die Mitglieder nach Ziffer 4.1.6 von der KMV bestätigt.
- 4.3 Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der KMV können die Funktionen 4.1.1 bis 4.1.4 und 4.1.6 auch von mehreren Personen als Team ausgeübt werden. In diesem Fall muss das Team innerhalb eines Monats bestimmen, wer die Ausübung im Sinne der Satzung und der allgemeinen Gesetze wahrnimmt.
- 4.4 Der Kreisvorstand vertritt im Kreis die GEW gemäß § 11.2 der Landessatzung. Seine Aufgaben sind u.a.:
 - 4.4.1 Die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlusslage der Kreismitgliederversammlung und der GEW Baden-Württemberg.
 - 4.4.2 Die Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Ortsverbände und der Fach- und Personengruppen.

- 4.4.3 Die Beratung der Organe der schulischen und betrieblichen Interessenvertretung in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand.
- 4.4.4 Die Verwaltung der Haushaltsmittel des Kreises und Finanzierung der Aktivitäten der Ortsverbände, Fach- und Personengruppen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 4.4.5 Die Pflege der Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit den Untergliederungen und dem Landesverband.
- 4.5 Der Kreisvorstand setzt h **einen Geschäftsführenden Kreisvorstand (GKV)** ein, der die laufenden Geschäfte führt und gegenüber dem Kreisvorstand verantwortlich handelt.
- 4.6. Dem GKV gehören der/die Kreisvorsitzende, die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der/die Zuständige für die Kreisfinanzen an.
- 4.7 Sitzungen des Kreisvorstandes sind in der Regel mitgliederöffentlich.

§ 5 Fach- und Personengruppen und Arbeitskreise, Arbeits- und Projektgruppen

- 5.1 Die Einrichtung von Fach- und Personengruppen und von Arbeitskreisen, Arbeits- und Projektgruppen erfolgt
 - 5.1.1 auf Antrag von mindestens 5 zur Fach- und Personengruppe/ zum Arbeitskreis, zur Arbeits- und Projektgruppen gehörenden Mitgliedern
 - 5.1.2 durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung.
 - 5.1.3 Bestehende Fach- und Personengruppen/ Arbeitskreisen, Arbeits- und Projektgruppen können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung KMV aufgelöst werden, wenn während mindestens einer vollen Amtsperiode keine Aktivitäten zustandegekommen sind und ein

Fach- bzw. Personengruppenvorstand/Vorstand eines Arbeitskreises, einer Arbeits- und Projektgruppe nicht gewählt bzw. bestellt werden konnte.

- 5.2 Mitglieder einer Fach- und Personengruppe sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie unter den Vertretungsbereich der Fach- und Personengruppe fallen. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisvorstand.

§ 6 Der Ortsverband (OV)

- 6.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie hat Antragsrecht an die Kreismitgliederversammlung und den Kreisvorstand.
- 6.2 **Zu den Aufgaben der MV gehören mindestens:**
- 6.2.1 Information, Diskussion, Beratung und Beschlussfassung über aktuelle bildungs- und gewerkschaftspolitische Themen.
- 6.2.2 Wahl des **Ortsvorstandes** für die laufende Amtsperiode.
- 6.2.3 Die MV macht Vorschläge für die Listenaufstellung für die Personalratswahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 6.3 Dem Ortsvorstand gehören mindestens an:
- 6.5.1 Die bzw. der Ortsvorsitzende
- 6.5.2 Die bzw. der stellvertretende Ortsvorsitzende
- 6.5.3 Weitere Beisitzer/innen
- 6.5.4 Wird ein Team als Vorstand gebildet, muss das Team innerhalb eines Monats bestimmen, wer die Ausübung im Sinne der Satzung und der allgemeinen Gesetze wahrnimmt.
- 6.6 **Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören u.a.:**

- 6.6.1 Die Betreuung der Mitglieder, der Schulen und der Betriebe im Ortsverband.
- 6.6.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Schuljahr.
- 6.6.3 Die Einberufung der Vertrauensleuteversammlung mindestens einmal pro Schuljahr.

§ 7 Die Vertrauensleute (VL)

- 7.1 In jeder Schule bzw. jedem Betrieb im Zuständigkeitsbereich der GEW Esslingen-Nürtingen, in denen Mitglieder der GEW beschäftigt sind, soll die Funktion einer Vertrauensfrau bzw. eines Vertrauensmannes eingerichtet werden.
- 7.2 Die Vertrauensleute werden entweder von den in der GEW organisierten Beschäftigten der Schule bzw. des Betriebes (= Schul- oder Betriebsgruppe) gewählt oder benannt. Soweit durch den Landesverband nichts anderes bestimmt wird, findet die Wahl in der Regel alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Wahlterminen zu den Ortsvorständen statt.
- 7.3 Gewählt wird in der Regel eine Vertretung der organisierten Beschäftigten, die aus der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann und mindestens einer Stellvertretung besteht.
- 7.4 Die Wahl kann mit einem formellen Wahlverfahren oder durch mehrheitliches Aussprechen des Vertrauens erfolgen. Über die vollzogene Wahl ist die GEW-Bezirksgeschäftsstelle zu informieren.
- 7.5 Bei der Ausübung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauensleute unter dem besonderen Schutz der GEW. Sie werden von ihr für ihre Aufgaben geschult und von den zuständigen Vorständen in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt.

- 7.6 Die Vertrauensleute vertreten die GEW im Rahmen ihrer Aufgaben in den Betrieben. Ihre Aufgaben sind u.a.:
- 7.6.1 Information der Beschäftigten im Betrieb über die Arbeit der GEW,
- 7.6.2 Anliegen und Wünsche der Mitglieder entgegenzunehmen und sie gegenüber den Vorständen zu artikulieren,
- 7.6.3 Aktivierung der Mitglieder für gewerkschaftliche Ziele,
- 7.6.4 Beratung der Mitglieder in beruflichen und sozialen Fragen,
- 7.6.5 Information der GEW über arbeitsplatzbezogene Probleme,
- 7.6.6 Zusammenarbeit mit der zuständigen Personalvertretung,
- 7.6.7 Betreuung des Informationsbretts der GEW und Verteilung der Materialien,
- 7.6.8 Werbung neuer Mitglieder und Mitgliederbestandserhaltung.
- 7.7 Die Vertrauensleute handeln unter Beachtung der Satzung und den Beschlüssen der GEW innerhalb des Betriebes eigenverantwortlich. Ein Veröffentlichungsrecht steht ihnen nur in Absprache mit dem Kreisvorstand zu.

§ 8 Die Schul- und Betriebsgruppe

- 8.1 Die Mitglieder einer Schule bzw. eines Betriebes bilden die Schul- oder Betriebsgruppe.
- 8.2 Die Schul- oder Betriebsgruppe kann gegenüber der Leitung der Schule oder des Betriebes und den Beschäftigten als Gliederung der GEW in Erscheinung treten und die Interessen ihrer Mitglieder unter Beachtung der gewerkschaftlichen Beschlußlage entsprechend vertreten.

§ 9 Wahl- und Geschäftsordnung

- 9.1 **Die Amtsperiode dauert in der Regel vier Jahre** und orientiert sich an den Vorgaben der Landessatzung bzw. des Landesvorstandes.
- 9.2 Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundes- bzw. des Landesverbandes gilt entsprechend. Der Kreis kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, aber nur innerhalb des durch die GO des Landesverbandes gezogenen Rahmens.
- 9.3 § 38 der Landessatzung ist bei der Wahl der Vorstände und Delegierten sowie bei der Aufstellung von Listen für Personalratswahlen zu beachten.

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1 Das Kreisstatut kann nur mit **Zweidrittelmehrheit der Anwesenden** der Kreismitgliederversammlung geändert werden.
- 10.2 Vorgesehene Änderungen sind Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 11 Inkrafttreten

- Das geänderte Kreisstatut löst die Fassung vom 3.2.2015 ab und tritt am **24.10.2018** in Kraft.

Abkürzungen:

- GEW = Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- KMV = Kreisversammlung
- KV = Kreisvorstand
- GKV = Geschäftsführender Kreisvorstand
- FG = Fachgruppe
- PG = Personengruppe
- OV = Ortsverband
- MV = Mitgliederversammlung
- VL = Vertrauensleute
- VV = Vertrauensleuteversammlung